

Satzung zur Fernwärmeversorgung in der Stadt Teltow **(Fernwärmesatzung)**

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und § 2 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung über den kommunalen Versorgungsverband sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. S. 202) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbaren Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl 2008 Teil I Nr. 36, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow in ihrer Sitzung vom 18.11.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 **Gegenstand; Allgemeines**

Zum Zwecke des allgemeinen Klima- und Umweltschutzes betreibt die Stadt Teltow ein Fernwärmeversorgungsunternehmen. Das Unternehmen erzeugt insbesondere Wärme für Wohn- und Geschäftsräume und stellt die Versorgung mit Warmwasser sicher. Die für die Versorgung mit diesen Energien erschlossenen bzw. vorgesehenen Gebiete ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Geltungsbereich der Satzung), die Bestandteil derselben ist.

§ 2 **Art und Umfang der Versorgung**

Über Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers entscheidet die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Notwendigkeiten.

§ 3 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines innerhalb des Satzungsgebietes gemäß § 1 ausgewiesenen und bebauten Grundstückes kann verlangen, dass sein Grundstück vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 4 der Satzung an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgung hat der Anschlussnehmer das Recht, die vertraglich vereinbarten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt Teltow den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, soweit der Antragsteller sich bereit erklärt, den Baukostenzuschuss selbst zu tragen. Für diesen Fall hat er auf Verlangen der Stadt eine angemessene Sicherheit zu leisten.

Entfallen die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes oder Inhaber eines Erbbaurechtes an einem solchen, welches in einem gemäß Anlage ausgewiesenen Gebiet liegt, ist verpflichtet, dieses an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, wenn auf dem Grundstück
 - Wärmeversorgungsanlagen betrieben werden oder
 - wesentliche Änderungen an den Heizungsanlagen vorgenommen werden oder
 - Gebäude mit Wärmeversorgungsanlagen errichtet werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder Inhaber eines Erbbaurechtes an einem Grundstück hat die Herstellung des Anschlusses an die Fernwärmeversorgung bei der Fernwärmegesellschaft (FWT) zu beantragen. Bei Neubauten oder bei wesentlichen Änderungen von bereits bestehenden Heizungsanlagen muss der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) In den in der Anlage ausgewiesenen Gebieten ist der gesamte Heizwärmebedarf eines Grundstückes aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu entnehmen.

- (2) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist der Einbau und der Betrieb von Wärmeversorgungsanlagen auf der Basis von fossilen Brennstoffen nicht gestattet.

§ 7

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgung und von der Benutzung wird befreit, wenn
- ausschließlich emissionsfreie Heizungsanlagen i.S.v. § 1 dieser Satzung vorhanden sind oder
 - bei Errichtung neuer Gebäude ausschließlich emissionsfreie Heizungsanlagen errichtet und betrieben werden.
- (2) Für Gebäude,
- a) die vor Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt sind und keine emissionsfreie Heizungsanlage besitzen oder
 - b) für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Baugenehmigung erteilt wurde und für die keine emissionsfreie Heizungsanlage geplant ist, wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder geplanten Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung, Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt.
- (3) Wird eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz glaubhaft dargelegt, kann zudem vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang ist schriftlich bei der Stadt Teltow zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Das Fortbestehen der Befreiungstatbestände ist durch den Antragssteller auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.
- (5) Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung < 25 KW werden vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit.

§ 8

Änderungen des Satzungsgebietes; Bekanntmachung

Die Stadt Teltow macht, soweit es zu Erweiterungen oder Einschränkungen des Satzungsgebietes auf der Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung kommt, diese nach geltendem Ortsrecht öffentlich bekannt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Teltow in Kraft.

Anlage zu § 1 der Satzung über den Anschluss an das Fernwärmenetz (Fernwärmesatzung)

Verzeichnis über die Geltungsbereiche der Fernwärmesatzung (Satzungsgebiet)

Die Gebiete werden wie folgt festgesetzt:

Geltungsbereich I

Südlich des Teltower Kanals in gedachter Verlängerung östlich der Lindenstraße über die Potsdamer Straße bis zur gedachten Verlängerung des Hollandweges -nördlich des Hollandweges -westlich der Ruhlsdorfer Straße (einschließlich der Gebäude bis Höhe A.-Wiebach-Straße) -östlich der Ruhlsdorfer Straße bis E.-Schneller-Straße -westlich der Bertholdstraße in der Verlängerung bis nördlich der Bahnstraße -südlich der Mahlower Straße in gedachter Verlängerung "Mühle" und südlich der Erich-Steinfurth-Straße in der gedachten Weiterführung westlich dieser bis zum Teltow Kanal.

Geltungsbereich II

Ab Lieselotte-Herrmann-Straße südlicher Bereich bis Gustl-Sandtner-Straße östlich bis John-Scher-Straße, in gedachter Flucht bis in den südlichen Bereich Ernst-Schneller-Straße. Südlicher Bereich Ernst-Schneller-Straße zwischen Flucht Gustl-Sandtner-Straße als östliche Begrenzung und östlicher Bereich Bertholdstraße. Als Schnittpunkt Schneller-Straße, Bertholdstraße in paralleler Flucht zur Abgrenzung Geltungsbereich bis zur Mahlower Straße.

Geltungsbereich III

Westlicher Bereich Iserstraße bis Elbestraße, westlicher Bereich Elbestraße bis Objekt Polizeirevier, westliche Iserstraße ab Ecke Elbestraße südlich Bahngleis, von dort in östlicher Richtung in gerader Flucht zum Striewitzweg, Striewitzweg östliche Seite in nordwestlicher Richtung bis Havelstraße. Nördlicher Bereich Havelstraße bis Potsdamer Straße einschließlich des Hauses Potsdamer Straße 23. Potsdamer Straße ab Nr. 23 südliche Seite in westliche Richtung bis westliche Seite Moldaustraße. Moldaustraße in südlicher Richtung bis hinter das Gelände Poliklinik. Von dort in gerader Flucht in westliche Richtung bis westliche Iserstraße.

Geltungsbereich IV

Südlicher Bereich Potsdamer Straße ab Kaufhaus in westlicher Richtung dem Straßenverlauf folgend bis östliche Seite Weserstraße. Schnittpunkt Potsdamer Straße/Weserstraße in südöstlicher Richtung bis Striewitzweg. Ab Schnittpunkt Weserstraße/Striewitzweg in nordöstlicher Richtung bis auf Höhe Grundstücksgrenze Schule-Friedhof, von dort in westlicher Richtung entlang des Schulgeländes bis Weinbergsweg, von dort in südöstlicher Richtung bis an

das Gelände des Kaufhauses einschließlich der Fläche für den Wohnungsbau. Von dort in nördlicher Richtung bis an die südliche Seite der Potsdamer Straße. Anlieger westlich der Weserstraße, zwischen der Elbestraße und Striewitzweg; Anlieger südlich der Potsdamer Straße zwischen der Elbestraße und der Havelstraße; Anlieger nördlich der Elbestraße zwischen Havelstraße und Potsdamer Straße.

Geltungsbereich V

Ab Potsdamer Straße nördlicher Bereich entlang der westlichen Ortsgrenze bis Teltow-Kanal.

- Kanalufer bis westlich der Warthestraße
- südlich der Oderstraße bis westlich der Katzbachstraße
- südlich der Potsdamer Straße bis westlich Ortsgrenze Teltow.

Aus der Konstellation ergibt sich die Möglichkeit, später zu einem gegebenen Zeitpunkt die einzelnen Versorgungsbereiche technisch miteinander zu verbinden.

Geltungsbereich VI

Gelände Diakonissenhaus

Südlicher Bereich der Lichterfelder Allee Betriebsgelände westlich beginnend bis an den Zehnrotengraben, dessen Verkauf in südöstlicher Richtung folgend entlang der Betriebsgrenze bis Osdorfer Straße entlang der Kleiststraße bis an den S-Bahn-Schacht. Von dort verläuft die Grenze entlang der S-Bahntrasse in nordwestlicher Richtung bis an den Heinersdorfer Weg-Heizwerk und von dort in nördlicher Richtung entlang der Betriebsgrenze bis zum Ausgangspunkt an der Lichterfelder Allee.

Geltungsbereich VII

Industrie- und Gewerbegebiet nördlich der Oderstraße bis zum Teltowkanal mit der westlichen Begrenzung durch die Warthestraße und der östlichen Begrenzung durch das Baugebiet 19 (einschließlich). Anlieger westlich der Boberstraße bis zur Katzbachstraße zwischen Oder- und Bäkestraße.

Geltungsbereich VIII

Wohngebiet Mühlendorf südlich der Schnellerstraße (Flur 12, Flurstück 157, westlich des Flurstücks 559/3 der Flur 12, nördlich der Grenze der Trinkwasserschutzzone II vom 29.04.92 und östlich der Ruhlsdorfer Straße (Flur 12, Flurstück 568) gemäß Ausschnittskarte als Anlage (Punktlinie).

Geltungsbereich IX

Südliche Händelstraße West

südlicher Bereich der Händelstraße mit der westlichen Begrenzung der Oskar-Pollner-Straße folgend einer gedachten Linie in südöstlicher Richtung der Wohnbebauung bis zur Verdistraße.

Geltungsbereich X

Wohn- und Gewerbegebiet südlich der Potsdamer Straße zwischen Liebigplatz und Kreuzung Potsdamer Straße (zukünftige) Biomalzspange, östlich der (zukünftigen) Biomalzspange zwischen Kreuzung Potsdamer Straße/(zukünftig) Biomalzspange und Kreuzung Biomalzspange/Biomalzgraben, nördlich des Biomalzgrabens zwischen Kreuzung (zukünftige) Biomalzspange/Biomalzgraben und Kreuzung Biomalzgraben/Iserstraße, westlich der Iserstraße zwischen Kreuzung Biomalzgraben/Iserstraße und Kreuzung Iserstraße/Elbestraße entlang des Satzungsgebietes III zwischen dessen nördlicher und südlicher Kreuzung mit der Iserstraße sowie westlich der Iserstraße zwischen nördlicher Kreuzung Gebietsgrenze III/Iserstraße und Liebigplatz.

Der Geltungsbereich bezieht sich somit auf die Flur 21, Flurstücke 2/1, 2/10, 2/11, 2/12, 2/13, 5, 11/3, 11/7, 11/8, 13, 14/2, 35/2, 36, 38/2, 48, 49, 51, 55, 56, 58, 59, 60

Ergänzung zur Anlage:

Zeichnung über die Geltungsbereiche der Fernwärmesatzung der Stadt Teltow.

Geltungsbereiche der Fernwärmesatzung der Stadt Teltow

